

**Bericht**  
**über die Maßnahmen**  
**des Gleichbehandlungsprogramms**  
**im Jahr 2017**

**Vorgelegt von**  
**RheinEnergie AG**  
**BELKAW GmbH**  
**Stadtwerke Leichlingen GmbH**  
**Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG**  
**und**  
**Rheinische NETZGesellschaft mbH**

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	3
Teil A Selbstbeschreibung der Unternehmen .....	4
Teil B Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts .....	6
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements .....	7
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	7
2. Gleichbehandlungsbeauftragte .....	7
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms .....	10
III. Schulungskonzept .....	11
IV. Überwachungskonzept .....	12
1. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte für 2018 .....	12
2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende .....	14
3. Marktraumumstellung .....	15
4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der RNG .....	17
5. Geschäftsprozesse .....	18
6. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen .....	18
7. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen.....	20
8. Ausblick .....	20

## **Einführung**

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- die RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- die BELKAW GmbH (BELKAW)
- die Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- die Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

## Teil A

### Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Diesbezüglich relevante Änderungen der Unternehmensorganisation erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Die RheinEnergie ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen, welches seine Kunden u. a. mit Elektrizität und Gas versorgt. An der SWL ist die RheinEnergie zu 49 %, an der BELKAW zu 50,1 % beteiligt. Zum 1. Januar 2016 wurde bei der SWLo, an der die RheinEnergie zu 49 % beteiligt ist, ein Gleichbehandlungsmanagement implementiert. Hintergrund ist der zu diesem Zeitpunkt erfolgte Erwerb von Energieversorgungsnetzen durch die Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH (LoNEG), an der die SWLo mit 100 % der Geschäftsanteile beteiligt ist. Die im Eigentum der LoNEG stehenden Energieversorgungsnetze betreibt ab dem 1. Januar 2016 (Strom) bzw. 1. Januar 2017 (Gas) die RNG. Zum 1. Januar 2017 hat die RNG zudem die Netzbetreiberfunktion hinsichtlich der Stromnetze in Reichshof und Morsbach übernommen.

Die RNG nimmt seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist die RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen der RheinEnergie-Gruppe:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH in Lohmar
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

Für Kooperationen mit weiteren Unternehmen steht die RNG offen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Pacht- und Unterpachtverhältnisse hat die RNG zunächst fünf Elektrizitäts- und sieben Gasverteilernetze in der rheinischen Region betrieben. Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 ist eine Zusammenlegung der Gasverteilernetze zu einem Netzgebiet mit einem einheitlichen Netzentgelt erfolgt. Zum 1. Januar 2014 wurden schließlich auch die Elektrizitätsverteilernetze zu einem Netzgebiet mit einem einheitlichen Netzentgelt zusammengeführt. Die RNG bewirtschaftete im Berichtsjahr 2017 sieben Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von insgesamt mehr als 21.000 km sowie sieben Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von mehr als 8.800 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von insgesamt 1.453 km<sup>2</sup> (Elektrizität) bzw. 1.921 km<sup>2</sup> (Gas), in der rund 2. Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Zählpunkte betrug mit Stand zum 31. Dezember 2017 im Elektrizitätsbereich 1.146.372 und 372.797 im Gasbereich.

Die RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Asset Strategie
- Asset Management
- Netzplanung
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, den Geschäftsführern Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Karsten Thielmann. Für die vorstehenden Kernaufgaben stehen der RNG mit ihren Mitarbeitern erfahrene und hoch motivierte Experten zur Verfügung, die gezielt für die einzelnen Tätigkeitsfelder ausgewählt und systematisch weiter qualifiziert werden. Der Mitarbeiterstand der RNG ist im Berichtsjahr merklich gestiegen und betrug zum Stichtag 31. Dezember 2017 80 Personen. Diese adäquat qualifizierten Mitarbeiter verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal

integrierten Energieversorgungsunternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen überdies weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung oder der Betriebsführung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche Steuerung durch die RNG sowohl in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, das organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen betreffend, wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen.

Soweit vorliegend nicht über Änderungen oder Anpassungen der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts berichtet wird, gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort.

## **Teil B**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden die abgeschlossenen, in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

## **Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

### **2. Gleichbehandlungsbeauftragte**

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Rechtsanwältin Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Hauptabteilung Strategie/Recht, durch Beschluss des Vorstandes der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für die SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten ist:

Isabella Dornhausen-Seemann  
Telefon 0221 178-3894  
Telefax 0221 178-83894  
E-Mail [i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com](mailto:i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com)

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit. Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen kommuniziert.

Die im Berichtszeitraum an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichteten Anfragen und Anliegen konnten allesamt gemeinsam mit den Unternehmensleitungen bzw. den betreffenden Mitarbeitern geklärt werden. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung gewonnenen Einblicke und Erfahrungen der Gleichbehandlungsbeauftragten fließen in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Namentlich ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungspro-



gramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte gehört dem bei der RheinEnergie eingerichteten Netzwerk Regulierung an, welches in regelmäßigen Sitzungen unter der Leitung des fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedes der RheinEnergie unter Beteiligung der RNG und der Vertreter der Netzeigentümer unter Beachtung der Vorschriften der informatorischen Entflechtung übergreifende Fragestellungen rund um die Themen Entflechtung und Regulierung erörtert. Überdies nimmt die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig an den zwischen der RNG und der RheinEnergie im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu übergeordneten Regulierungsfragen stattfindenden Gesprächen teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte benannt, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG im regelmäßigen Austausch. Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt des Weiteren aktiv am regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichbehandlungsbeauftragten der RheinEnergie-Gruppe teil. In diesem Kreis werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgender Informationsveranstaltung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 12./13. September 2017

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Mit fortschreitender Liberalisierung des Energiemarktes haben BELKAW und SWL den operativen Betrieb vollständig an die gesellschaftsrechtlich an ihnen beteiligte RheinEnergie beauftragt. Mit späterer Gründung der RNG als regionaler Netzgesellschaft zum 1. Januar 2006 hat diese sodann den Betrieb der jeweiligen Energieversorgungsnetze übernommen. Die RheinEnergie, BELKAW, SWL und SWLo haben mit der Ausgliederung des Netzbetriebs in die RNG die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die im Zuge der organisatorischen, informatorischen und buchhalterischen Entflechtung erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet und berechtigt, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen.

Die RNG hat im Jahr 2015 an TSM-Überprüfungsverfahren teilgenommen. Sowohl die Anforderungen nach VDE-AR-N 4001 (S 1000) „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ als auch die Anforderungen nach DVGW Arbeitsblatt G 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die

Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen)“ wurden erfüllt. Die Zertifikate gelten bis 25. Juni 2020.

Es ist mithin gewährleistet, dass die RNG über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7 a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

### **III. Schulungskonzept**

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Über entflechtungsrechtliche Neuentwicklungen informiert die Gleichbehandlungsbeauftragte bedarfsgerecht im Rahmen des Arbeitskreises Netzwerk Regulierung. Entflechtungsrechtliche Grundlagen und ausgewählte weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen waren überdies Gegenstand des als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten Vortrags, welcher am 15. September 2017 sowie am 11. Oktober 2017 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten zum wiederholten Male zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben führte die Gleichbehandlungsbeauftragte zudem am 10. August 2017 sowie am 21. September 2017 jeweils eine interne Präsenzschiilung für Mitarbeiter der SWLo durch. Die Schulungsinhalte betrafen die Ziele und die gesetzlichen Formen der Entflechtung sowie die hieraus für die verpflichteten Unternehmen und ihre Mitarbeiter resultierenden Handlungspflichten. Die seitens der Teilnehmer hierzu konkret gestellten Fragen und die anschließende Diskussion der an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetragenen Sachverhalte lassen eindeutig erkennen, dass das Gleichbehandlungsprogramm und seine Maßnahmen verbindlicher Bestandteil der betrieblichen Praxis des diskriminierungsfreien Netzbetriebs sind.

#### **IV. Überwachungskonzept**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu hat sie im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

##### **1. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte für 2018**

Entsprechend der Empfehlung der Bundesnetzagentur hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum die für den Prozess der Kalkulation und Veröffentlichung von Netzentgelten bei der RNG geltenden Grundsätze und Abläufe geprüft. Die dabei gewonnenen Einblicke und Erkenntnisse bestätigen eine in jeglicher Hinsicht entflechtungskonforme, transparente und diskriminierungsfreie Durchführung des Prozesses. Hierzu im Einzelnen:

Für den Prozess „Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte“ hält die RNG eine grafische Prozessdarstellung sowie einen Prozesssteckbrief vor, in welchen die Grundlagen des Prozesses – d. h. seine Ziele und die zu beachtenden Vorgaben – sowie sein Ablauf ausführlich beschrieben sind.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Kalkulation der Netzentgelte und deren Veröffentlichung liegen bei dem Leiter des Fachbereichs Regulierungsmanagement der RNG. Dieser mit 7 Mitarbeitern ausgestattete Fachbereich nimmt die Kalkulation der Netzentgelte vollstän-

dig und ohne Beteiligung Dritter wahr. Es bestehen keine Schnittstellen zu wettbewerblich tätigen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt auf Basis des jeweiligen behördlichen Bescheides zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anreizregulierungsverordnung und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften – wie etwa der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) – sowie der Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Eine Verfahrensanleitung bildet die sehr detaillierte „Schriftliche Dokumentation nach § 28 StromNEV / § 28 GasNEV über die Herleitung und Verprobungsrechnung der Entgelte für den Zugang zum Stromverteilnetz / Gasverteilnetz der Rheinischen NETZGesellschaft mbH“. Der mit der Ermittlung der Netzentgelte verbundene Informationsaustausch, etwa bezüglich der erforderlichen Plandaten, erfolgt ausschließlich innerbetrieblich, so dass die Anforderungen der informatorischen Entflechtung jederzeit gewahrt sind. Insbesondere sind die an dem Kalkulationsprozess beteiligten Mitarbeiter dahingehend sensibilisiert, dass die künftige Höhe der Netzentgelte solange als eine geheimhaltungsbedürftige wirtschaftlich vorteilhafte Information über die Geschäftstätigkeit des Netzbetreibers anzusehen ist, solange die Netzentgelte nicht diskriminierungsfrei durch die RNG im Internet veröffentlicht sind. Dementsprechend werden die Ergebnisse der Netzentgeltkalkulation von der RNG auch gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen solange nicht bekannt gegeben, bis sie diskriminierungsfrei allen Marktteilnehmern durch Veröffentlichung der Preisblätter im Internet zeitgleich zugänglich gemacht worden sind. Hierdurch ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich vorteilhaften Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an assoziierte Wettbewerbsbereiche gelangen. Die Preisblätter werden zudem allen Vertragspartnern zeitgleich per gesonderter E-Mail zugesandt.

Die Überprüfung hat somit im Ergebnis die entflechtungskonforme Ausgestaltung des Prozesses bestätigt.

Die Besonderheiten bei der Anpassung der Erlösobergrenze und der Berechnung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2018 bezüglich der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, wurden auf Basis der Rechtsvorschriften des NEMoG sowie der Hinweise der Bundesnetzagentur für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018 berücksichtigt.

Die RNG hat fristgerecht das Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV bis zum 15. Oktober 2017 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die von

der RNG veröffentlichten Referenzpreise wurden auf Basis des Entgeltniveaus des Jahres 2016 unter Berücksichtigung der Referenzpreisblätter der vorgelagerten Netzbetreiber kalkuliert. Ansonsten blieben die ursprünglichen Kalkulationsansätze – u. a. die angesetzten Plankosten – des Preisblattes 2016 bei der Ermittlung des Referenzpreisblattes unverändert.

Bezüglich der Prognose der Kosten für dezentrale Einspeisung für 2018 sind die Preise der vorgelagerten Netzebenen des Referenzpreisblattes als Obergrenze zur Anwendung gekommen, da die Preise der vorgelagerten Netzebenen des aktuellen Preisblattes für 2018 höher sind.

Darüber hinaus sind bei der Prognose der Kosten für dezentrale Einspeisung für das Jahr 2018 unter anderem die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2018 sowie die Kürzung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 um ein Drittel berücksichtigt worden.

Die Überprüfung hat im Ergebnis die Berücksichtigung der durch das NEMoG vorgegebenen Besonderheiten bei der Berechnung der Netzentgelte für 2018 bestätigt.

## **2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende**

Die RNG hat nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für Messstellen übernommen, für die nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wurde. Die Anzeige der Übernahme der Grundzuständigkeit gemäß § 45 Abs. 3 MsbG gegenüber der Bundesnetzagentur ist am 9. Juni 2017 erfolgt.

Die RNG wird – soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist – Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch über 6.000 Kilowattstunden, bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des EnWG besteht sowie bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt, mit intelligenten Messsystemen ausstatten. Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, stattet die RNG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen aus. Dies betrifft im Netzgebiet

der RNG derzeit ca. 997.000 Messstellen, die mit modernen Messeinrichtungen und ca. 110.000 Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind. Bis zum 31. Dezember 2017 wurden im Netzgebiet der RNG 33.681 moderne Messeinrichtungen verbaut.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkte im Berichtsjahr bei wesentlichen Maßnahmen zur Implementierung und Umsetzung der Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers bei der RNG unter rechtlichen – insbesondere entflechtungsrechtlichen – Gesichtspunkten beratend mit. Dies betraf unter anderem die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der geltenden Entflechtungsanforderungen in Bezug auf die Kunden- und Marktkommunikation sowie die buchhalterische Entflechtung gemäß § 3 Abs. 4 MsbG, welche am 1. Oktober 2017 umgesetzt wurde. Die Verbuchung von debitorischen Sachverhalten der Netznutzung und des Messstellenbetriebs erfolgt seitdem getrennt. Eine Vermischung ist durch separate Verwaltung von Messstellenverträgen in einem eigens dafür angeschafften SAP- Modul ausgeschlossen.

### **3. Marktraumumstellung**

Seit Aufbau der Erdgasversorgung in Deutschland in den 60er Jahren beziehen die Versorgungsgebiete, die an die Gasverteilernetze der RNG angeschlossen sind, Erdgas aus den Niederlanden und damit das als niederkalorisch klassifizierte, sog. L-Gas. Aufgrund zunehmender Erdbebenaktivität stellen die Niederlande jedoch den Gasexport nach Deutschland bis zum Jahre 2030 sukzessive ein. Damit sind die RNG und die an ihr Gasversorgungsnetz angeschlossenen Kunden von der sog. Marktraumumstellung, d.h. der Umstellung auf die als hochkalorisch klassifizierte H-Gasqualität betroffen. Die Umstellung des heutigen Marktraumes für L-Gas auf H-Gas hat zur Folge, dass alle Erdgasgeräte im Netzgebiet der RNG umgestellt werden müssen, um für den Einsatz von H-Gas tauglich zu werden. Dies wird im gesamten Netzgebiet der RNG nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan ab dem Jahr 2020 stattfinden und planmäßig im Jahr 2029 beendet sein.

Die für die Geräteanpassung verantwortliche RNG hat die Machbarkeit der Marktraumumstellung in einem Vorprojekt untersucht und bereits in 2016 ein in mehrere Teilprojekte gegliedertes Umsetzungsprojekt initiiert, das insbesondere die erforderlichen technischen, logistischen, kaufmännischen und kommunikativen Aufgaben dieses Vorhabens berücksichtigte. Im Berichtszeitraum richtete die RNG für das Projekt Marktraumumstellung einen eigenen Stabsbereich ein.

Im Netzgebiet der RNG sind von der Marktraumumstellung etwa 370.000 Zählpunkte und schätzungsweise ca. 480.000 umzustellende Erdgasgeräte betroffen, die auf die physikalischen Eigenschaften des H-Gases – etwa durch den Austausch der Brennerdüse – anzupassen sind.

Die erforderliche Geräteanpassung findet hierbei in zwei Schritten statt. Zunächst werden bei allen Gaskunden im Netzgebiet Informationen über die vorhandenen Gasgeräte erhoben. Diese Erhebung erfolgt ca. zwei Jahre vor der tatsächlichen Geräteanpassung, um die notwendigen Ersatzteile zu beschaffen und die erforderlichen Arbeitsschritte im Detail zu planen. Die eigentliche Geräteanpassung erfolgt sodann zeitnah zu dem sog. Schaltzeitpunkt, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Gaskunde erstmals mit H-Gas versorgt wird.

Um die betroffenen Anschlussnehmer und -nutzer aber auch weitere Beteiligte, wie etwa Kommunen, über die anstehenden Maßnahmen zu informieren, hat die RNG im Berichtszeitraum unter der eigens dafür geschaffenen Marke „ErdgasUmstellung“ einen Internetauftritt zu dem Thema Marktraumumstellung installiert, Pressekonferenzen veranstaltet und Fachvorträge gehalten. Ebenfalls im Berichtszeitraum erfolgten die für die Erhebung, Anpassung sowie die hierfür erforderliche Qualitätssicherung erforderlichen Beschaffungsvorgänge. Die erste Geräteerhebung im Netzgebiet der RNG wird voraussichtlich im Juni 2018 starten, um im Frühjahr 2020 planmäßig die ersten Geräteanpassungen vornehmen zu können.

An den Maßnahmen der anstehenden Marktraumumstellung wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte in ausgewählten – vorrangig entflechtungsrechtlichen – Fragestellungen mit. Die an der Vorbereitung und Umsetzung der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeiter der RNG sowie die eingebundenen Dienstleister, sind sich ebenfalls der hohen entflechtungsrechtlichen Bedeutung ihrer Aufgabe sehr bewusst. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat somit auf entsprechende Anfragen bereits umfänglich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informativ-Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten – etwa auch hinsichtlich der Marke „ErdgasUmstellung“ – beraten. Mit Blick auf die zeitliche Dimension der Aufgabe der Marktraumumstellung und die damit einhergehenden Herausforderungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre diesbezügliche Beratungs- und Überwachungsfunktion auch weiterhin wahrnehmen.



#### **4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der RNG**

Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wesentlichen im Wege

- der bereits bei Gründung der RNG zum 1. Januar 2006 neutral gewählten Firmierung und des Corporate Designs der RNG, die keinen Bezug zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aufweisen
- des Auftritts der RNG im Geschäftsverkehr, der gegenüber Kunden, Behörden und Geschäftspartnern mit einem eigenständigen Unternehmenserscheinungsbild und eigenen Kommunikationsmitteln erfolgt (z. B. Logo, Geschäftspapiere, Internetpräsenz mit Netzinformationen und Serviceangebot, Arbeitsschutzkleidung der Mitarbeiter etc.)
- der verbindlichen Regelungen für den im Auftrag der RNG von Dienstleistern durchgeführten Kundenkontakt. Hierbei erfolgt ein eindeutiger Hinweis auf die Zuständigkeit der RNG, und dass die Dienstleistung im Namen und für Rechnung der RNG erbracht wird; beim telefonischen Kundenkontakt verfügt die für Angelegenheiten des Netzbetreibers zuständige Shared Service Einheit über eine separate Rufnummer, über die das Anliegen des Kunden direkt der RNG zugeordnet und entsprechend abgewickelt wird
- der klar unterscheidbaren und identitätsbildenden internen Kommunikation der RNG
- der separaten Verwaltungssitze, wobei die Anschrift sowie Telefonnummer der RNG ordnungsgemäß im örtlichen Telefonbuch verzeichnet sind

Eine umfängliche Darstellung der seitens der RNG im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Kommunikationsverhalten und Markenpolitik durchgeführten Maßnahmen ist in den zurückliegenden Berichten über die Kalenderjahre 2013 und 2014 enthalten.

## **5. Geschäftsprozesse**

Die entflechtungsrelevanten Geschäftsprozesse sind im Rahmen von verbindlichen Organisationsrichtlinien dokumentiert. Die RNG verfügt über eine umfangreiche Dokumentation der wesentlichen Netzbetreiberprozesse. Die Dokumentation ist im zentralen Dokumentenmanagementsystem des Unternehmens hinterlegt. Die hierbei verwendete Prozessarchitektur besteht aus vier Modellierungsebenen. Ausgehend von der sog. Prozesslandkarte als erster Ebene werden sodann auf zweiter Ebene die jeweils definierten Hauptprozesse dargestellt. Diese werden wiederum auf der dritten Ebene in ihre jeweiligen Teilprozesse aufgegliedert, um schließlich auf der vierten Ebene die diesen Teilprozessen jeweils zugeordneten Aktivitäten abzubilden. Auf dieser Ebene werden die Prozesse als ereignisgesteuerte Prozessketten dargestellt, die den Ablauf eines Prozesses in den jeweiligen Aktivitäten und Ereignissen abbilden. Zusätzlich werden hierbei unter anderem auch die betreffenden Organisationseinheiten und IT-Systeme dargestellt.

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte eine detaillierte Analyse und Optimierung des Prozessmodells der RNG. Auf dieser Basis erfolgt derzeit eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Aufbauorganisation der RNG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Bedarf beratend bei der Prozessmodellierung und -dokumentation der diskriminierungsrelevanten netzbezogenen Geschäftsprozesse eingebunden. In den für die Umsetzung der Geschäftsprozesse jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten sind indes sog. Durchführungs- und Ergebnisverantwortliche benannt, die sowohl die Einhaltung der definierten Arbeitsabläufe als auch die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozesse verantworten. Die Gleichbehandlungsbeauftragte kann hierbei jederzeit beratend, etwa im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Schnittstellen, hinzugezogen werden.

## **6. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

Wie schon in der Vergangenheit stellte die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6 a EnWG erneut einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum. Hierbei konnte, betreffend die Vorgaben der informatorischen Entflechtung, wiederholt eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen festgestellt

werden. In verbleibenden Zweifelsfällen konnte, durch die Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten, stets rechtzeitig und vollumfänglich ein entflechtungskonformer Umgang mit Informationen gewährleistet werden.

Den Tätigkeitsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum betreffend, sind zudem exemplarisch Anfragen zu nachfolgenden Themen zu nennen:

- entflechtungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Ausstattung von Beteiligungsgesellschaften
- entflechtungsrechtliche Beratung hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende betreffend die Kommunikation des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie die Gestaltung der von Dienstleistern der RNG eingesetzten Kommunikationsmittel
- entflechtungsrechtliche Beratung bei der Anpassung von Dienstleistungsverträgen der RNG
- rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss sowie der Auslegung von Lieferantenrahmenverträgen
- entflechtungsrechtliche Beratung zur Bearbeitung von netzbezogenen (Kunden-)Beschwerden
- rechtliche Beratung betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 27. Oktober 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018
- rechtliche Beratung betreffend die Umsetzung des Beschlusses der Bundesnetzagentur in dem Verwaltungsverfahren zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK6-17-168) vom 20. Dezember 2017

## **7. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen**

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit wiederholt festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, wodurch eine maßgebliche Voraussetzung für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen erfüllt ist. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

## **8. Ausblick**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Kalenderjahr 2018 weiterhin die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb überwachen und die Unternehmensleitungen sowie die Mitarbeiter der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beraten. Einen diesbezüglichen Schwerpunkt werden somit weiterhin die Optimierung des RNG-Prozessmodells, die Umsetzung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes sowie die Marktraumumstellung darstellen.

Köln, den 14. März 2018

gez. Isabella Dornhausen-Seemann  
Gleichbehandlungsbeauftragte